

BEISTANDSCHAFT

Der alleinsorgeberechtigte Elternteil oder sorgeberechtigte Elternteil, der das Kind in seiner Obhut hat, kann beim Jugendamt den Eintritt der Beistandschaft erklären

- zur Feststellung der Vaterschaft und /oder
- um die Unterhaltsansprüche des Kindes / der Kinder gegenüber dem anderen Elternteil geltend zu machen. Das kann auch schon vor Geburt des Kindes geschehen.

Bei der Regelung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen errechnen wir die aktuelle Höhe des Unterhalts und beurkunden die Unterhaltsverpflichtung. Ist der Unterhalt umstritten, so können wir als Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren vertreten.

Wenn Sie es wünschen, können die Unterhaltszahlungen von uns eingenommen und an Sie weitergeleitet werden. Wenn der Unterhalt nicht freiwillig gezahlt wird, können wir die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche (z. B. Lohnpfändung) übernehmen.

Die Beistandschaft ist kostenfrei. Sie können sie jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden.



SIE KÖNNEN SICH AUCH IN FOLGENDEN ANGELEGENHEITEN AN UNS WENDEN:

- Unterstützung bei der Regelung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- bei gemeinsamer Sorge
- von jungen Volljährigen bis zum 21. Geburtstag
- als Mutter gegenüber dem Vater des Kindes
- Beurkundung von Vaterschaftsenerkennungen, Zustimmungserklärungen und Unterhaltsverpflichtungen
- Beurkundung von Sorgeerklärungen
- Ausstellen von Negativbescheinigungen (= Nachweis der Alleinsorge für ein Kind)

Falls Sie zu den einzelnen Punkten noch Fragen haben sollten oder mehr zu einem bestimmten Thema wissen möchten, nehmen wir uns gerne Zeit für ein Gespräch mit Ihnen.

LANDRATSAMT TÜBINGEN Jugendamt

Beistandschaft, Pflegschaften und Vormundschaften

Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
Telefon 0 70 71/207-2117
Telefax 0 70 71/207-6197

post@kreis-tuebingen.de
www.kreis-tuebingen.de/Lde/309227.html

hemmerich.de

JUGENDAMT

Beistandschaft und Vormundschaften



BERATUNG.
BETREUUNG.
UNTERSTÜTZUNG.
HILFE.
Wir sind für Sie da.

VATERSCHAFT

Die Anerkennung der Vaterschaft bei nicht verheirateten Eltern muss in öffentlich beurkundeter Form abgegeben werden. Diese Erklärung bedarf der Zustimmung der Mutter und ist schon vor Geburt des Kindes möglich. Die Beurkundung beim Jugendamt ist kostenfrei.

Was ist, wenn der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt?

Wenn der Vater seine Vaterschaft nicht anerkennen will, kann Klage beim Familiengericht auf Feststellung der Vaterschaft eingereicht werden.

Das Jugendamt unterstützt Sie dabei gerne als Beistand (Näheres in der Broschüre »Die neue Beistandschaft« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, bei uns erhältlich).

Mit einer festgestellten Vaterschaft sind auch wichtige rechtliche Wirkungen verbunden. Unterhaltsansprüche für Sie oder Ihr Kind sowie z. B. Erb-, Renten- und Krankenversicherungsansprüche hängen davon ab.



UNTERHALT

Grundsätzlich sind Mutter und Vater dem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, erfüllt seine Verpflichtung in der Regel durch Erziehung und Betreuung des Kindes. Der andere Elternteil ist zum Barunterhalt verpflichtet.

Wenn die Eltern mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, ist eine Unterhaltsregelung entbehrlich. Bei Trennung sollte eine möglichst rasche Klärung des Unterhalts erfolgen, damit nicht Ansprüche für die Vergangenheit verloren gehen.

Der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes wird individuell festgelegt. Er orientiert sich u. a. am monatlichen Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen, dessen weiteren Unterhaltspflichten und dem Existenzminimum des Kindes. Wir können für Eltern, die ein Kind betreuen, den Unterhalt für dieses Kind berechnen.

Ein vollstreckbare Unterhaltsurkunde (Titel) kann kostenfrei beim Jugendamt unterzeichnet werden. Im Konfliktfall können Sie den vollstreckbaren Titel auch über eine gerichtliche Entscheidung erhalten (Beschluss, Urteil). Nur mit einem vollstreckbaren Titel können Sie den Unterhalt pfänden.

SORGERECHT

Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Gemeinsam mit dem Vater ist sie sorgeberechtigt, wenn

- beide einander heiraten
- beide übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben
- das Familiengericht auch dem Vater das Sorgerecht überträgt.

Sorgeerklärungen können vor oder nach der Geburt bei uns kostenfrei beurkundet werden; sie sind auch möglich, wenn die Eltern nicht zusammenleben.

Das Kind kann den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten. Informationen zur Namensführung erhalten Sie auch beim Standesamt.

Das gemeinsame elterliche Sorgerecht kann nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts beendet werden.

